

Ergänzende Bedingungen für die COVID-19 Protect Versicherung

Optionale Ergänzung zu Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der Union Reiseversicherung AG

Diese optionale Ergänzung kann bis zum 31.01.2021 24:00 MEZ abgeschlossen werden für alle bis zum 31.01.2021 24:00 MEZ gebuchten und umgebuchten Reisen, die spätestens am 31.12.2021 24:00 MEZ angetreten werden.

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den aktuell gültigen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der Union Reiseversicherung AG. Soweit im Folgenden nicht anders vereinbart, gelten sämtliche dort aufgeführten Regelungen; insbesondere die Besonderen Bestimmungen zu den versicherten Ereignissen bleiben unberührt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wo besteht Versicherungsschutz?

Es handelt sich um eine Versicherung für eine Reise. Der Versicherungsschutz besteht weltweit für die jeweils versicherte Reise.

A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

1. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen Erkrankung an COVID-19 nicht antreten können?

- 1.1 Wenn Sie oder eine mitreisende Person an COVID-19 erkranken (dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen) und die gemeinsam gebuchte Reise nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen in Abweichung zu der Regelung in unseren Allgemeinen Bestimmungen, nach der bei Schäden durch Pandemie kein Versicherungsschutz besteht (Pandemieklause), die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Mitreisende Personen gelten dann als Risikopersonen, wenn die Reise für insgesamt maximal 6 Personen gebucht wurde. Bei gemeinsam gebuchter Reise von mehr als 6 Personen gelten als mitreisende Risikopersonen nur ihr Ehe-/Lebenspartner, ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte, ihre eigenen Kinder (inkl. Pflege- und Adoptivkinder) und eigenen Eltern.

- 1.2 Anstatt die Reise zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen in Abweichung zu der Pandemieklause in unseren Allgemeinen Bestimmungen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

B. Reise-Abbruch-Schutz

1. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen Erkrankung an COVID-19 vorzeitig beenden oder verspätet zurückreisen (Rückreise-Schutz)?

- 1.1 Wenn Sie oder eine mitreisende Person an COVID-19 erkranken (dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen) und die Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen in Abweichung zu der Pandemieklause in unseren Allgemeinen Bestimmungen die Umbuchungskosten des jeweiligen Rückreisetransportmittels. Die Kosten einer Neubuchung werden nur erstattet, wenn eine Umbuchung nachweislich nicht möglich ist. Mitreisende Personen gelten dann als Risikopersonen, wenn die Reise für insgesamt maximal 6 Personen gebucht wurde. Bei gemeinsam gebuchter Reise von mehr als 6 Personen gelten als mitreisende Risikopersonen nur ihr Ehe-/Lebenspartner, ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte, ihre eigenen Kinder (inkl. Pflege- und Adoptivkinder) und eigenen Eltern.

- 1.2 Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

- 1.3 Rückerstattungen aus der etwaigen Stornierung des ursprünglich gebuchten Transportmittels werden auf eine etwaige Neubuchung angerechnet.

- 1.4 Es besteht kein Versicherungsschutz in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Reiseantritts offiziell eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder die zum Zeitpunkt des Reiseantritts als Risikogebiet* eingestuft sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung oder zur Einstufung als Risikogebiet* führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen Erkrankung an COVID-19 nicht planmäßig beenden können?

- 2.1 Wenn Sie oder eine mitreisende Person an COVID-19 erkranken (dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen) und deshalb die Rückreise nicht wie geplant antreten können, erstatten wir in Abweichung zu der Pandemieklause in unseren Allgemeinen Bestimmungen die zusätzlichen Kosten der Unterbringung. Wir übernehmen die Kosten bis insgesamt maximal 1.500 Euro und längstens 14 Tage. Mitreisende Personen gelten dann als Risikopersonen, wenn die Reise für insgesamt maximal 6 Personen gebucht wurde. Bei gemeinsam gebuchter Reise von mehr als 6 Personen gelten als mitreisende Risikopersonen nur ihr Ehe-/Lebenspartner, ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte, ihre eigenen Kinder (inkl. Pflege- und Adoptivkinder) und eigenen Eltern.

- 2.2 Versichert ist nur eine Verlängerung für den Zeitraum, in dem eine Rückreise wegen der Erkrankung an COVID-19 nicht möglich ist.

- 2.3 Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterbringung.

- 2.4 Es besteht kein Versicherungsschutz in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Reiseantritts offiziell eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder die zum Zeitpunkt des Reiseantritts als Risikogebiet* eingestuft sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung oder zur Einstufung als Risikogebiet* führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt.

- 2.5 Sie sind verpflichtet, alternative und kostenlose Unterbringungsangebote anzunehmen, wenn diese mindestens der gebuchten Kategorie entsprechen. Lehnen Sie ein solches Angebot ab, besteht kein Versicherungsschutz.

* Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Sonstiges

1. Subsidiarität

- 1.1 Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer oder übernimmt ein anderer Träger (z.B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaft, Hotel, Behörde) die Kosten? Dann geht der anderweitige Vertrag bzw. der andere Kostenträger diesem Vertrag vor.

- 1.2 Bietet ein touristischer Leistungserbringer statt einer Kostenerstattung einen entsprechenden (Wert)Gutschein an und akzeptieren Sie diesen, wird dessen Wert auf die Erstattung angerechnet.

2. Prämie

Die Prämie beträgt 0,3% des Reisepreises, mindestens 4,00 EUR (inkl. Versicherungssteuer).